

**Allied Quality
Assurance
Publication
(NATO-
Qualitätssiche-
rungsdruck-
schrift)**

**AQAP-2120
(3. Ausgabe)**

NATO- Qualitätssicherungsanforderungen für die Produktion

AQAP-2120

(3. Ausgabe)

NOVEMBER 2009

NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für die Produktion

**AQAP 2120
(3. Ausgabe)**

Dezember 2009

NORDATLANTIKVERTRAGSORGANISATION

NATO-STANDARDISIERUNGSAGENTUR (NSA)

NATO-BEKANNTGABEVERFÜGUNG

3. Dezember 2009

1. Das Dokument AQAP-2120 (3.Ausgabe) „NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für die Produktion“ ist eine als offen eingestufte NATO-Druckschrift. Das Übereinkommen der Staaten, diese Druckschrift anzuwenden, ist im STANAG Nr 4107 niedergelegt.
2. Die Druckschrift AQAP-2120 (3. Ausgabe) ersetzt die Druckschrift AQAP-2120 (2. Ausgabe) und tritt bei Eingang in Kraft.
3. Die Verteilung von Ausfertigungen dieser Druckschrift an Auftragnehmer und Lieferanten ist zulässig und wird befürwortet.

Juan A. MORENO
Vice Admiral, ESP(N)
Director, NATO Standardization Agency

Änderungsnachweis

Änderungsdatum	Durchgeführt am	Datum des Inkrafttretens	Durchgeführt von

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt		Seite
1.0	Allgemeines	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Zweck	1
1.3	Anwendbarkeit	1
2.0	Übereinstimmung mit der vorliegenden Druckschrift	1
2.1	Organisatorische Übereinstimmung	1
2.2	Vertragliche Übereinstimmung	1
3.0	Aufbau der Anforderungen in der AQAP 2120	2
3.1	Aufbau	2
3.2	Verweisungen	2
3.3	Begriffsbestimmungen	3
4.0	Qualitätsmanagementsystem	4
4.1	Allgemeine Anforderungen	4
4.2	Dokumentationsanforderungen	5
5.0	Verantwortung der Leitung	5
5.1	Selbstverpflichtung der Leitung	5
5.2	Kundenorientierung	5
5.3	Qualitätspolitik	5
5.4	Planung	5
5.5	Verantwortung, Befugnis und Kommunikation	6
5.6	Managementbewertung	7
6.0	Management von Ressourcen	7
6.1	Bereitstellung von Ressourcen	7
6.2	Personelle Ressourcen	7
6.3	Infrastruktur	8
6.4	Arbeitsumgebung	8
7.0	Produktrealisierung	8
7.1	Planung der Produktrealisierung	8
7.2	Kundenbezogene Prozesse	8
7.3	Entwicklung	8
7.4	Beschaffung	9
7.5	Produktion und Leistungserbringung	10
7.6	Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln	10
7.7	Konfigurationsmanagement	11
8.0	Messung, Analyse und Verbesserung	11
8.1	Allgemeines	11
8.2	Überwachung und Messung	11
8.3	Lenkung fehlerhafter Produkte	12
8.4	Datenanalyse	12
8.5	Verbesserung	13
9.0	Zusätzliche NATO-Anforderungen	13
9.1	Zutritt zu Einrichtungen des Auftragnehmers und von Unterauftragnehmern sowie Unterstützung von Güteprüfmaßnahmen	13
9.2	Produkte für die Freigabe an den Auftraggeber	13

1.0 Allgemeines

1.1 Einleitung

1.1.1 Die Druckschrift AQAP 2120 enthält die Qualitätsanforderungen der NATO. Ein entsprechendes System muss in Übereinstimmung mit den in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Anforderungen eingerichtet, dokumentiert, angewandt, aufrechterhalten, bewertet und verbessert und/oder beurteilt werden.

1.2 Zweck

1.2.1 Die vorliegende Druckschrift enthält die Anforderungen, deren ordnungsgemäße Anwendung Vertrauen in die Fähigkeit des Auftragnehmers schafft, Produkte zu liefern, die den vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers entsprechen.

1.3 Anwendbarkeit

1.3.1 Die vorliegende Druckschrift ist in erster Linie für die Anwendung bei Verträgen zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien vorgesehen.

1.3.2 Wird in einem Vertrag auf die vorliegende Druckschrift Bezug genommen, gilt diese für alle zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen durch den Auftragnehmer erforderlichen Prozesse.

1.3.3 Die vorliegende Druckschrift kann auch intern von einem Auftragnehmer oder potenziellen Auftragnehmer verwendet werden, um die Qualitätsaspekte des Managementsystems (MS) abzudecken.

1.3.4 Soweit dies vom Auftraggeber angegeben wurde, kann die vorliegende Druckschrift in Verbindung mit anderen einschlägigen Normen zum Leiten und Lenken von Prozessen des Managementsystems verwendet werden.

1.3.5 Bei Widersprüchen zwischen den vertraglichen Anforderungen und der vorliegenden Druckschrift sind stets die vertraglichen Anforderungen maßgebend.

2.0 Übereinstimmung mit der vorliegenden Druckschrift

2.1 Organisatorische Übereinstimmung

2.1.1 Die Übereinstimmung auf der organisatorischen Ebene des Auftragnehmers mit der vorliegenden Druckschrift liegt vor, wenn die Anforderungen der Abschnitte 4 bis 9 der AQAP 2120 erfüllt sind.

2.2 Vertragliche Übereinstimmung

2.2.1 Die Übereinstimmung eines Vertrages mit der vorliegenden Druckschrift ist gegeben, wenn die Anforderungen der Abschnitte 4 bis 9 erfüllt sind.

2.2.2 ANMERKUNGEN in der vorliegenden Druckschrift gelten nicht als vertragli-

che Anforderungen.

3.0 Aufbau der Anforderungen in der AQAP-2120

3.1 Aufbau

3.1.1 Eine Anforderung in der vorliegenden Druckschrift ist wie folgt aufgebaut:

- a. Titel
- b. NATO- oder ISO-Anforderung. Zu jeder ISO-Anforderung kann es eine oder mehrere Zusatzbestimmungen der NATO geben. Die Zusatzbestimmungen werden im Anschluss an die ISO-Anforderung aufgeführt. Eine Zusatzbestimmung wird durch eine der folgenden Anweisungen eingeleitet:
 - (1) "Ändere": Änderung eines Wortes oder mehrerer Wörter, eines Satzes und/oder eines Abschnitts der ISO-Anforderung(en).
 - (2) "Streiche": Streichung eines Wortes oder mehrerer Wörter, eines Satzes und/oder eines Abschnitts der ISO-Anforderung(en).
 - (3) "Setze": Hinzufügung eines Wortes oder mehrerer Wörter, eines Satzes und/oder eines Abschnitts zu den ISO-Anforderung(en). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:
 - (a) der Hinzufügung einer NATO-spezifischen Anforderung,
 - (b) und dem Verweis auf andere NATO-Qualitätssicherungsdruckschriften (AQAPs).

3.1.2. Wird in der ISO-Anforderung auf „die vorliegende internationale Norm“ verwiesen, ist hierunter „die vorliegende Druckschrift“ zu verstehen.

3.2 Verweisungen

3.2.1 Normative Verweisungen

ISO 9001:2008	Quality Management Systems – Requirements (Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen)
ISO 9000:2005	Quality Management Systems – Fundamentals and Vocabulary (Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe)
ISO 10012:2003	Measurement Management Systems – Requirements for measurement processes and measuring equipment (Messmanagementsysteme – Anforderungen an Messprozesse und Messmittel)

3.2.2 Informative Verweisungen

AQAP 2000	NATO Policy on an Integrated Systems Approach to Quality
-----------	--

	Through the Life Cycle (NATO-Grundsätze für einen systemintegrierenden Qualitätsansatz während des gesamten Lebenszyklus)
AQAP 2009	NATO Guidance on the use of the AQAP 2000 series (NATO-Leitfaden für die Anwendung der AQAP-2000-Reihe)
AQAP 2105	NATO Requirements for Deliverable Quality Plans (NATO-Anforderungen für Qualitätsmanagementpläne)
AQAP 2070	NATO Mutual Government Quality Assurance (GQA) Process (NATO-Prozess der gegenseitigen amtlichen Güteprüfung (GQA))
ACMP	Allied Configuration Management Publications (Alliierte Druckschriften über das Konfigurationsmanagement)
ARMP	Allied Reliability and Maintainability Publications (Alliierte Zuverlässigkeits- und Materialerhaltbarkeits-Publikationen)
STANAG 4159	NATO Materiel Configuration Management Policy and Procedure for Multinational Joint Projects (NATO-Konfigurationsmanagementgrundsätze und –verfahren für Wehrmaterial im Rahmen gemeinsamer multinationaler Projekte)
STANAG 4174	Allied Reliability and Maintainability Publications (Alliierte Zuverlässigkeits- und Materialerhaltbarkeits-Publikationen)
STANAG 4427	Introduction of Allied Configuration Management Publications (ACMPs) (Alliierte Druckschriften über das Konfigurationsmanagement (ACMP))

3.3 Begriffsbestimmungen

Soweit nicht anders angegeben, gelten die Definitionen gemäß ISO 9000:2005.

Auftraggeber (Acquirer)	Regierungs- und/oder NATO-Organisationen, die mit einem Auftragnehmer („supplier“) einen Vertrag abschließen, in dem die Produkt- und Qualitätsanforderungen festgelegt sind.
Konformitätsbescheinigung (Certificate of Conformity)	Ein vom Auftragnehmer unterzeichnetes Dokument, in dem die Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen bescheinigt wird.
Güteprüfung (Government Quality Assurance)	Die Güteprüfung ist der Prozess, anhand dessen die zuständigen nationalen Behörden feststellen, dass die vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
Güteprüfer (Government	Güteprüfer sind vom Auftraggeber mit der Güteprüfung

Quality Assurance Representative)	beauftragte Mitarbeiter.
Güteprüfer und/oder Auftraggeber (GQAR and/or Acquirer)	Der Begriff „Güteprüfer und/oder Auftraggeber“ wurde im vorliegenden Dokument mit dem Ziel verwendet, dem Auftraggeber automatisch in solchen Fällen die Zuständigkeit zu übertragen, in denen der Vertrag entweder keinen Güteprüfer vorsieht oder aber dem bestellten Güteprüfer nicht die Befugnis zur Durchführung bestimmter Maßnahmen übertragen wurde.
Produkt (Product)	Ergebnis von Tätigkeiten, Prozessen und Aufgaben. Ein Produkt kann Dienstleistungen, Hardware, verfahrenstechnische Produkte, Software oder eine Kombination daraus umfassen. Ein Produkt kann materieller (z. B. Baugruppen oder verfahrenstechnische Produkte) oder immaterieller (z. B. Wissen oder Konzepte) Natur oder eine Kombination aus beidem sein. Ein Produkt kann beabsichtigt (z.B. ein Angebot an Kunden) oder unbeabsichtigt (z.B. Schadstoffe oder unerwünschte Auswirkungen) sein.
Unterauftragnehmer (Sub-supplier)	Bereitsteller von Produkten für Auftragnehmer.
Qualitätsmanagementplan (Quality Plan)	Dokument eines Auftragnehmers, das festlegt, welche Verfahren und zugehörige Ressourcen wann und durch auf spezifische Projekte, Produkte, Prozesse oder vertragliche Anforderungen anzuwenden sind.
Auftragnehmer (Supplier)	Organisation, die dem Auftraggeber im Rahmen eines Vertrages Produkte bereitstellt.

4.0 Qualitätsmanagementsystem

4.1 Allgemeine Anforderungen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 4.1, „General requirements“ (Allgemeine Anforderungen).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Auftragnehmer muss ein wirksames und wirtschaftliches Qualitätsmanagementsystem gemäß vorliegendem Dokument aufbauen, dokumentieren, verwirklichen, bewerten und verbessern, das den Anforderungen von ISO 9001:2008 gerecht wird, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Anforderungen zu erfüllen.

Der Auftraggeber und/oder Güteprüfer behält sich das Recht vor, dieses System zurückzuweisen, soweit es auf den Vertrag anwendbar ist.

Objektive Nachweise über die Wirksamkeit und Übereinstimmung des Systems mit der vorliegenden Druckschrift, die Unterlagen über Bewertungs-/Zertifizierungsprozesse einer Erst-, Zweit- und/oder einer Drittpartei enthalten können, müssen dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber ohne weiteres zugänglich sein.

4.2 Dokumentationsanforderungen

4.2.1 Allgemeines

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 4.2.1, „General“ (Allgemeines).

4.2.2 Qualitätsmanagementhandbuch

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 4.2.2, „Quality Manual“ (Qualitätsmanagementhandbuch).

NATO-spezifische Anforderung:

Streiche:

Den letzten Teil von Satz a): „einschließlich Einzelheiten und Begründungen für jegliche Ausschlüsse (siehe 1.2)“.

4.2.3 Lenkung von Dokumenten

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 4.2.3, „Control of documents“ (Lenkung von Dokumenten).

4.2.4 Lenkung von Aufzeichnungen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 4.2.4, „Control of records“ (Lenkung von Aufzeichnungen).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Auftragnehmer gewährt dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber den erforderlichen Zugang zu den vertragsrelevanten Aufzeichnungen in einem mit dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber vereinbarten Format.

5.0 Verantwortung der Leitung

5.1 Selbstverpflichtung der Leitung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.1, „Management commitment“ (Selbstverpflichtung der Leitung).

5.2 Kundenorientierung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.2, „Customer focus“ (Kundenorientierung).

5.3 Qualitätspolitik

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.3, „Quality Policy“ (Qualitätspolitik).

5.4 Planung

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Auftragnehmer legt, soweit nicht anders angewiesen, vor Aufnahme der Arbeiten einen Qualitätsmanagementplan vor, der die vertraglichen Anforderungen für den Güteprüfer und/oder Auftraggeber enthält. Der Qualitätsmanagementplan muss ein eindeutig gekennzeichnetes, separates Dokument oder Teil eines anderen Dokuments sein, welches im Rahmen des Vertrags erstellt wird.

Der Qualitätsmanagementplan erfüllt zwei sich einander ergänzende Funk-

tionen:

1. Beschreibung und Dokumentation der zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen notwendigen "vertragsspezifischen" Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem (ggf. unter Bezugnahme auf das "firmenweite" Qualitätsmanagementsystem);
2. Beschreibung und Dokumentation der Planung der Produktrealisierung durch Angabe der Qualitätsanforderungen an das Produkt, der erforderlichen Ressourcen, notwendigen Lenkungsmaßnahmen (Verifizierungs-, Validierungs-, Überwachungs- Test- und Prüftätigkeiten) und Annahmekriterien.

Auftragnehmer und Unterauftragnehmer haben den objektiven Nachweis zu erbringen, dass während der Planung die Risiken berücksichtigt werden; dies umfasst unter anderem die Identifizierung, Analyse, Kontrolle und Minderung von Risiken. Die Planung muss mit der Risikoidentifizierung während der Vertragsprüfung beginnen und ist danach zeitgerecht auf den neuesten Stand zu bringen. Der Auftraggeber und/oder Güteprüfer behält sich das Recht vor, Qualitätsmanagementpläne, Risikopläne sowie deren überarbeitete Fassungen zurückzuweisen.

ANMERKUNG:

Die Anforderungen an die 1. Funktion des Qualitätsmanagementplans beziehen sich auf Abs. 5.4, die Anforderungen der 2. Funktion auf Abs. 7.1. Vertragliche Anforderungen an den Inhalt des Qualitätsmanagementplans sind in der AQAP 2105, "NATO requirements for Deliverable Quality Plans" (NATO-Anforderungen für Qualitätsmanagementpläne), aufgeführt.

5.4.1 Qualitätsziele

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.4.1, "Quality Objectives" (Qualitätsziele).

5.4.2 Planung des Qualitätsmanagementsystems

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.4.2, "Quality management system planning" (Planung des Qualitätsmanagementsystems).

5.5 Verantwortung, Befugnis und Kommunikation

5.5.1 Verantwortung und Befugnis

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.5.1, "Responsibility and authority" (Verantwortung und Befugnis).

5.5.2 Beauftragter der obersten Leitung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.5.2, "Management representative" (Beauftragter der obersten Leitung).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Beauftragte der obersten Leitung muss über die zur Lösung qualitätsbezogener Probleme erforderlichen organisatorischen Befugnisse und Freiheiten verfügen. Er ist der obersten Leitung direkt unterstellt.

Die Verantwortung des Beauftragten der obersten Leitung schließt die Zusammenarbeit mit dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber in die Qualität betreffenden Angelegenheiten ein.

5.5.3 Interne Kommunikation

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.5.3, „Internal communication“ (Interne Kommunikation).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Kommunikationsverbindungen mit dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber eingerichtet werden.

5.6 Managementbewertung

5.6.1 Allgemeines

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.6.1, „General“ (Allgemeines).

5.6.2 Eingaben für die Bewertung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.6.2, „Review input“ (Eingaben für die Bewertung).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Aufzeichnungen von vertragsrelevanten Eingaben für die Bewertung sind dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

5.6.3 Ergebnisse der Bewertung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.6.3, „Review output“ (Ergebnisse der Bewertung).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Aufzeichnungen von vertragsrelevanten Ergebnissen der Bewertung sind dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Güteprüfer und/oder Auftraggeber über auf Grund der Bewertungsergebnisse vorgeschlagene Maßnahmen, die sich auf die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen auswirken.

Sofern einzelne Maßnahmen festgelegt wurden, sind mit den Ergebnissen der Bewertung Name und Funktion der verantwortlichen Person sowie der Fälligkeitstermin der jeweiligen durchzuführenden Maßnahme(n) anzugeben.

6.0 Management von Ressourcen

6.1 Bereitstellung von Ressourcen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 6.1, „Provision of resources“ (Bereitstellung von Ressourcen).

6.2 Personelle Ressourcen

6.2.1 Allgemeines

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 6.2.1, „General“ (Allgemeines).

6.2.2 Kompetenz, Schulung und Bewusstsein

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 6.2.2, „Competence, awareness and training“ (Kompetenz, Schulung und Bewusstsein).

6.3 Infrastruktur

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 6.3, „Infrastructure (Infrastruktur)“.

6.4 Arbeitsumgebung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 6.4, „Work environment“ (Arbeitsumgebung).

7.0 Produktrealisierung

7.1 Planung der Produktrealisierung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.1, „Planning of product realization“ (Planung der Produktrealisierung).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Nähere Angaben siehe Abs. 5.4 der vorliegenden Druckschrift.

7.2 Kundenbezogene Prozesse

7.2.1 Ermittlung der Anforderungen in Bezug auf das Produkt

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.2.1, „Determination of requirements related to the product“ (Ermittlung der Anforderungen in Bezug auf das Produkt).

7.2.2 Bewertung der Anforderungen in Bezug auf das Produkt

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.2.2, „Review of requirements related to the product“ (Bewertung der Anforderungen in Bezug auf das Produkt).

7.2.3 Kommunikation mit den Kunden

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.2.3, „Customer communication“ (Kommunikation mit den Kunden).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Kommunikationsverbindungen mit dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber eingerichtet werden.

Der Auftragnehmer setzt den Güteprüfer und/oder Auftraggeber über Änderungen seiner Organisation in Kenntnis, die sich auf die Produktqualität oder das Qualitätsmanagementsystem auswirken.

7.3 Entwicklung

NATO-spezifische Anforderung:

Streiche:

ISO 9001:2008 7.3, „Design and development“ (Entwicklung).

7.4 Beschaffung

7.4.1 Beschaffungsprozess

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.4.1, „Purchasing process“ (Beschaffungsprozess).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Auf Anforderung stellt der Auftragnehmer dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber eine Ausfertigung jedes Untervertrags oder Auftrags für vertragsbezogene Produkte zur Verfügung. Der Auftragnehmer informiert den Güteprüfer und/oder Auftraggeber, wenn festgestellt wurde, dass ein Untervertrag oder ein Auftrag ein Risiko darstellt oder in sich trägt. Dies ist gemäß Abs. 5.4 der vorliegenden Druckschrift zu dokumentieren.

7.4.2 Beschaffungsangaben

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.4.2, „Purchasing information“ (Beschaffungsangaben).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Auftragnehmer leitet die anzuwendenden vertraglichen Anforderungen mit Verweisungen auf die in anderen Dokumenten festgelegten vertraglichen Anforderungen, einschließlich einschlägiger AQAP(s), an die Unterauftragnehmer weiter. Der Auftragnehmer fügt folgende Klausel in alle Beschaffungsdokumente ein: „Alle Anforderungen des vorliegenden Vertrags können Gegenstand einer Güteprüfung sein. Sie werden über jede Güteprüfmaßnahme, die durchgeführt werden soll, benachrichtigt.“

Nur Auftragnehmer, die einem Unterauftragnehmer Beschaffungsdokumente übergeben haben, können dem Unterauftragnehmer hieraus resultierende Anweisungen erteilen. Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, die vollständige Umsetzung der zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen notwendigen Verfahren und Prozesse in den Einrichtungen des Unterauftragnehmers sicherzustellen.

Im Rahmen der Güteprüfung durchgeführte Maßnahmen beim Unterauftragnehmer entbinden den Auftragnehmer nicht von vertraglich festgelegten eigenen Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung.

ANMERKUNG:

Die Durchführung der Güteprüfung in und die entsprechenden Zutrittsrechte für den Güteprüfer und/oder Auftraggeber zu den Bereichen des Unterauftragnehmers können nur vom Güteprüfer und/oder Auftraggeber beantragt werden.

7.4.3 Verifizierung von beschafften Produkten

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.4.3, „Verification of purchased product“ (Verifizierung von beschafften Produkten).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Auftragnehmer benachrichtigen den Güteprüfer und/oder Auftraggeber, wenn ein Produkt eines Unterauftragnehmers zurückgewiesen oder in-

standgesetzt wird, das als risikobehaftet erkannt wurde oder von einem Unterauftragnehmer geliefert wurde, dessen Auswahl oder nachfolgend erbrachte Leistung als risikobehaftet erkannt wurden.

7.5 Produktion und Dienstleistungserbringung

Lenkung der Produktion und der Dienstleistungserbringung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.5.1, „Control of production and service provision“ (Lenkung der Produktion und der Dienstleistungserbringung).

7.5.2 Validierung der Prozesse zur Produktion und zur Dienstleistungserbringung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.5.2, „Validation of processes for production and service provision“ (Validierung der Prozesse zur Produktion und zur Dienstleistungserbringung).

7.5.3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.5.3, „Identification and traceability“ (Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit).

7.5.4 Eigentum des Kunden

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.5.4, „Customer property“ (Eigentum des Kunden).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber und dem Güteprüfer unverzüglich mit, wenn vom Auftraggeber bereitgestellte Produkte verloren gehen, beschädigt werden oder aus sonstigen Gründen als unbrauchbar für die vertragsgemäße Verwendung befunden werden.

7.5.5 Produkterhaltung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.5.5, „Preservation of product“ (Produkterhaltung).

7.6 Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.6, „Control of monitoring and measuring devices“ (Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Das im Rahmen des vorliegenden Vertrags verwendete Mess- und Kalibriersystem muss mit den Anforderungen der ISO 10012 übereinstimmen. Lässt sich ein Messmittel nicht neu kalibrieren oder ist es fehlerhaft kalibriert und sind davon Produkte betroffen, sind der Güteprüfer und/oder Auftraggeber zu benachrichtigen und über die Einzelheiten zu den betroffenen Produkten, einschließlich bereits ausgelieferter Produkte, zu informieren.

7.7 Konfigurationsmanagement

Es liegen keine ISO-Anforderungen vor.

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

7.7.1 Anforderungen an das Konfigurationsmanagement (CM)

Der Auftragnehmer beschreibt und dokumentiert mindestens die Konfigurationsmanagementverfahren für:

- Konfigurationsidentifizierung,
- Konfigurationslenkung.

7.7.2 Konfigurationsmanagementplan (CMP)

Der Auftragnehmer erstellt einen Konfigurationsmanagementplan, in dem die Anwendung seines Konfigurationsmanagements im Hinblick auf den Vertrag beschrieben ist.

ANMERKUNG:

Der Konfigurationsmanagementplan kann gegebenenfalls Bestandteil eines anderen Plans sein.

Die NATO-Konfigurationsmanagementgrundsätze sind in STANAG Nr 4159 festgelegt, während detaillierte vertragliche Anforderungen an das Konfigurationsmanagement in STANAG Nr 4427 und den zugehörigen Alliierten Druckschriften über das Konfigurationsmanagement (ACMP) enthalten sind.

8.0 Messung, Analyse und Verbesserung

8.1 Allgemeines

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.1, „General“ (Allgemeines).

8.2 Überwachung und Messung

8.2.1 Kundenzufriedenheit

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.2.1, „Customer satisfaction“ (Kundenzufriedenheit).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Sämtliche vom Güteprüfer gemeldeten vertragsrelevanten Beanstandungen oder Unzulänglichkeiten werden als Kundenbeschwerden festgehalten.

8.2.2 Internes Audit

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.2.2, „Internal audit“ (Internes Audit).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle vertraglichen Anforderungen einschließlich der NATO-Zusatzbestimmungen in internen Audits berücksichtigt werden.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Güteprüfer und/oder Auftraggeber über

bei internen Audits festgestellte Unzulänglichkeiten, sofern zwischen dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber und dem Auftragnehmer nichts anderes vereinbart wurde.

8.2.3 Überwachung und Messung von Prozessen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.2.3, „Monitoring and measurement of processes“ (Überwachung und Messung von Prozessen).

8.2.4 Überwachung und Messung des Produkts

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.2.4, „Monitoring and measurement of product“ (Überwachung und Messung des Produkts).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Sofern nicht anders angewiesen, legt der Auftragnehmer dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber bei der Freigabe des Produkts eine Konformitätsbescheinigung vor.

Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Produktanforderungen für an den Auftraggeber gelieferte Produkte.

8.3 Lenkung fehlerhafter Produkte

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.3, „Control of non-conforming product“ (Lenkung fehlerhafter Produkte).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Auftragnehmer gibt dokumentierte Verfahren, anhand derer alle fehlerhaften Produkte identifiziert, kontrolliert und ausgesondert werden können, heraus und setzt sie um.

Dokumentierte Verfahren für die Verfügung über fehlerhafte Produkte können vom Güteprüfer und/oder Auftraggeber abgelehnt werden, wenn sie nachweislich nicht die notwendigen Lenkungsmaßnahmen vorsehen.

Der Auftragnehmer informiert den Güteprüfer und/oder Auftraggeber über Fehler und erforderliche Korrekturmaßnahmen, sofern mit dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde.

Alle Verfügungen hinsichtlich Nacharbeit, Reparatur und Verwendung in vorliegendem Zustand müssen für den Güteprüfer und/oder Auftraggeber annehmbar sein. Stellt der Auftragnehmer fest, dass ein vom Auftraggeber geliefertes Produkt für den beabsichtigten Gebrauch nicht geeignet ist, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit und stimmt mit diesem die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen ab. Darüber hinaus informiert der Auftragnehmer ebenfalls den Güteprüfer.

Der Auftragnehmer informiert den Güteprüfer und/oder Auftraggeber über ein von einem Unterauftragnehmer empfangenes fehlerhaftes Produkt, das der Güteprüfung unterzogen wurde.

8.4 Datenanalyse

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.4, „Analysis of data“ (Datenanalyse).

8.5 Verbesserung

8.5.1 Ständige Verbesserung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.5.1, „Continual improvement“ (Ständige Verbesserung).

ANMERKUNG:

Die Anwendung dieses Abschnitts soll auf den Anwendungsbereich des Vertrags beschränkt werden.

8.5.2 Korrekturmaßnahmen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.5.2, „Corrective action“ (Korrekturmaßnahmen).

8.5.3 Vorbeugungsmaßnahmen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.5.3, „Preventive action“ (Vorbeugungsmaßnahmen).

9.0 Zusätzliche NATO-Anforderungen

9.1 Zutritt zu Einrichtungen des Auftragnehmers und von Unterauftragnehmern sowie Unterstützung für Güteprüfmaßnahmen

Der Auftragnehmer und/oder Unterauftragnehmer stellen dem Güteprüfer und/oder Auftraggeber Folgendes zur Verfügung:

- das Zutrittsrecht zu allen Bereichen, in denen Teile der vertraglich vereinbarten Arbeiten durchgeführt werden;
- Informationen, die die Erfüllung der vertraglich festgelegten Anforderungen betreffen;
- die uneingeschränkte Möglichkeit zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieser Druckschrift durch den Auftragnehmer;
- die uneingeschränkte Möglichkeit zur Verifizierung der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen;
- die für die Beurteilung, Verifizierung, Validierung, das Testen, die Prüfung oder Freigabe des Produkts erforderliche Unterstützung, damit die Güteprüfung gemäß den vertraglichen Anforderungen durchgeführt werden kann;
- Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- das für den angemessenen Gebrauch für die Durchführung der Güteprüfung notwendige Gerät;
- gegebenenfalls Personal des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers zur Bedienung dieses Geräts;
- Zugang zu Informations- und Kommunikationseinrichtungen;
- die zur Bestätigung der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen notwendigen Auftragnehmerunterlagen;
- Ausfertigungen der erforderlichen Dokumente einschließlich der auf elektronischen Medien gespeicherten Dokumente.

9.2 Produkte für die Freigabe an den Auftraggeber

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur annehmbare, für die Auslieferung be-

stimmte Produkte freigegeben werden Der Güteprüfer und/oder der Auftraggeber behalten sich das Recht vor, fehlerhafte Produkte zurückzuweisen.